

# Gründung und Umwandlung von Unternehmen

Die „richtige“ Rechtsform

Das deutsche Recht bietet eine Vielzahl von Rechtsformen, wenn man unternehmerisch tätig werden möchte. Welche im Einzelfall geeignet ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab:

Welche Haftungsrisiken sind mit einer bestimmten Rechtsform verbunden?

Welche steuerlichen Folgen sind an den Betrieb eines Unternehmens in einer bestimmten Rechtsform geknüpft und welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden dadurch eröffnet?

Wie ist die Reputation bzw. Außenwirkung einer Rechtsform im geschäftlichen Verkehr?

Ermöglicht die Unternehmensform die Beteiligung von Kapitalgebern, Mitarbeitern oder Kindern?

Welche Bilanzierungspflichten obliegen dem Unternehmer?

Bei den in der Praxis häufigsten Rechtsformen ist zu beachten:

Ein einzelner Unternehmer kann sich als *eingetragener Kaufmann* (e. K.) unter einer eigenen Firma im Handelsregister eintragen lassen. Da der Einzelkaufmann für alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb unbeschränkt persönlich haftet, ist diese Rechtsform in der Regel nur für Unternehmer geeignet, deren Betrieb keine größeren Haftungsrisiken mit sich bringt.

Betreiben mehrere Personen gemeinsam ein Handelsgewerbe, können sie sich zu einer *Offenen Handelsgesellschaft* (OHG) oder *Kommanditgesellschaft* (KG) zusammenschließen. Während bei der OHG alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt haften, haften bei der KG nur die sog. Komplementäre unbeschränkt, die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage und nur, soweit sie diese noch nicht erbracht bzw. zurückerhalten haben.

Steuerlich haben Personengesellschaften den Vorteil, dass Verluste einer OHG bzw. KG mit sonstigem Einkommen der Gesellschafter saldiert werden können.

Bei Kapitalgesellschaften, insbesondere bei der *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* (GmbH) und der *Aktiengesellschaft* (AG) haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nicht persönlich, sondern nur mit dem von

ihnen bei der Gründung oder Kapitalerhöhungen als Einlage erbrachten Kapital. Die Gründer einer GmbH müssen gemeinsam ein Stammkapital von T€ 25 aufbringen, das jedoch zunächst nur zur Hälfte zu leisten ist; die Gründer einer AG ein Grundkapital von mindestens T€ 50. Steuern fallen bei der Gesellschaft an, zusätzlich werden ausgeschüttete Gewinne beim jeweiligen Gesellschafter/Aktionär besteuert.

Mit dem Betrieb einer *GmbH & Co. KG* wird häufig das Ziel verfolgt, die - insbesondere steuerlichen – Vorzüge der Personengesellschaft mit dem wesentlichen Vorteil der GmbH (Begrenzung des Haftungsrisikos auf das Gesellschaftsvermögen) zu kombinieren. Eine mit dem gesetzlichen Mindestkapital versehene GmbH wird alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG; die eigentlichen Betreiber des Unternehmens haften als Kommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.

## Gründung

Die Gründung eines einzelkaufmännischen Unternehmens, einer OHG oder einer KG sowie jeder Beitritt eines Gesellschafters hierzu und dessen Ausscheiden ist zum Handelsregister anzumelden. Handelsregisteranmeldungen bedürfen der notariellen Beglaubigung. Notariell beurkundet werden Gesellschaftsverträge einer OHG oder KG, wenn sich ein Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zum Erwerb einer Immobilie oder von GmbH-Geschäftsanteilen verpflichtet.

Die Gründung einer GmbH oder einer AG ist nicht nur zum Handelsregister anzumelden, sondern ist auch durch einen Notar zu beurkunden. Die Gebühr für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages umfasst auch die Erarbeitung des Entwurfs durch den Notar, und zwar – da es sich um Wertgebühren handelt – unabhängig von dem damit verbundenen Zeitaufwand. Zu beachten ist, dass das Stamm- bzw. Grundkapital erst nach der Beurkundung der GmbH- bzw. AG-Gründung auf ein auf den Namen der Gesellschaft dann eingerichtetes Bankkonto gezahlt werden darf. Lässt sich ein Gesellschafter z. B. mit der Leistung seiner Stammeinlage – weshalb auch immer - Zeit, verzögert sich die Eintragung der GmbH im Handelsregister und damit auch die angestrebte Haftungsbeschränkung.

## Umwandlung von Unternehmen

Manchmal schon kurz, meistens aber einige Zeit nach Gründung eines Unternehmens kann sich als Folge von Veränderungen der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse die Frage stellen, ob die ursprünglich gewählte Rechtsform und

Struktur noch angemessen ist bzw. den Bedürfnissen oder wirtschaftlichen Zielen entspricht. Möglicherweise sollen zur Finanzierung von Investitionen Kapitalgeber aufgenommen werden, oder ein Unternehmer will sich mit anderen zusammenschließen, um gemeinsam am Markt stärker auftreten zu können. Vielleicht soll aber auch Teilbetrieb veräußert oder ein rentabler Teilbetrieb an die Börse gebracht werden. Schließlich sind Umstrukturierungen häufig steuerlich motiviert.

Das deutsche Recht bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Umstrukturierung von Unternehmen. Nahezu alle Umwandlungen (Rechtsformwechsel, Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung, Ausgliederung sowie Vermögensübertragung) bedürfen der notariellen Beurkundung. Dabei wird der Notar frühzeitig und eng mit den steuerlichen Beratern des Unternehmens zusammenarbeiten, um steuerliche Risiken zu vermeiden.